

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
SVA System Vertrieb Alexander GmbH zu Leistungen
aus dem Portfolio der SVA Academy

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsverhältnis.....	1
2.	Regelungsbestandteile und Rangfolge	2
3.	Vertragsschluss	3
4.	Technische Grundlagen.....	3
5.	Art und Umfang der Leistung	4
6.	Software as a Service, E-Learning-Plattform („SaaS“)	4
7.	Subunternehmer	6
8.	Pflichten des Kunden, insbesondere Mitwirkungsleistungen	6
9.	Besondere Mitwirkungspflichten bei Online-Schulungen.....	8
10.	Vergütung, Abrechnung	8
11.	Materialien, Geistiges Eigentum.....	9
12.	Rücktritt (Stornierung).....	10
13.	Haftung	11
14.	Verjährung	12
15.	Vertraulichkeit	12
16.	Datenschutz.....	13
17.	Schlussbestimmungen.....	13

1. Vertragsverhältnis

- 1.1. Dieses Dokument enthält die allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), zu denen die SVA System Vertrieb Alexander GmbH, Borsigstraße 26, 65205 Wiesbaden („SVA“) Leistungen aus dem Portfolio der SVA Academy erbringt.
- 1.2. Vertragsgegenstand dieser AGB sind alle Leistungen von SVA aus dem Portfolio der SVA Academy gegenüber den Kunden. Leistungen können insbesondere sein:

- Dozentengeführte Schulungen vor Ort oder remote, entweder als offene Schulungen (für Mitarbeitende verschiedener Kunden) oder exklusive Firmenschulungen (exklusiv nur für Mitarbeitende eines Kunden),
- E-Learnings über eine Lernplattform (LMS), z. B. Videos, animierte Self-Learnings,
- Zertifizierte Herstellertrainings,
- Gemischte Formate bestehend aus E-Learning sowie dozentengeführten Schulungen.

- 1.3. Diese AGB gelten auch, wenn die Vertragspartner zukünftig Vereinbarungen über Leistungen aus dem Portfolio der SVA Academy treffen, ohne dass SVA erneut auf diese AGB verweist. Dies gilt insbesondere für Leistungsangebote, die von SVA erst zukünftig geschaffen werden.
- 1.4. SVA bietet ihre Leistungen aus dem Portfolio der SVA Academy dem Kunden nur auf Grundlage dieser AGB an.
- 1.5. Mit der Einbeziehung dieser AGB werden frühere Allgemeine Geschäftsbedingungen von SVA ersetzt.
- 1.6. Das Angebot von SVA richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB werden nicht abgeschlossen.

2. Regelungsbestandteile und Rangfolge

- 2.1. Der Vertragsinhalt wird durch die nachfolgend genannten Dokumente in absteigender Reihenfolge bestimmt:
 - die im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen (insbesondere Vereinbarungen auf Basis von Angeboten von SVA und Bestellungen des Kunden, die jeweils mit der Auftragsbestätigung von SVA zustande kommen)
 - Leistungsbeschreibungen gemäß Ziffer 2.2,
 - diese AGB.
- 2.2. Leistungsbeschreibungen ergeben sich aus den von SVA zu einer Leistung vor oder bei Vertragsschluss dargestellten Merkmalen oder sonstigen Angaben zu einem Angebot, insbesondere aus Leistungsbeschreibungen auf der Website der SVA Academy unter <https://www.sva.de/de/sva-academy>.
- 2.3. Die Leistungsbeschreibungen können insbesondere Lernziele und Anforderungen an die Teilnehmer enthalten sowie auch Umfang sowie Modalitäten der Leistungserbringung sowie technische Voraussetzungen für die Nutzung der Leistung bestimmen.
- 2.4. Mündliche Auskünfte stellen keine Leistungsbeschreibung dar, wenn sie nicht von SVA in Textform bestätigt werden.

- 2.5. Die allgemeinen Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312 i) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 BGB sind nicht anzuwenden.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Angebote von SVA sind freibleibend und unverbindlich.
- 3.2. Ein Vertrag kommt in der Regel erst zustande, wenn SVA die Beauftragung oder Bestellung des Kunden (Angebot) in Textform, z. B. durch Bestätigung per E-Mail (Auftragsbestätigung), annimmt. Eine zuvor von SVA versandte Eingangsbestätigung stellt keine Annahme dar.
- 3.3. Die Annahme durch SVA kann aufgrund notwendiger Abstimmungen (z. B. Prüfung der Verfügbarkeit des Referenten oder der Mindestteilnehmerzahl) längere Zeit in Anspruch nehmen. SVA wird die Annahme innerhalb von 4 (vier) Wochen erklären. 147 Abs. 2 BGB wird abbedungen.
- 3.4. Sofern über Internetseiten von SVA Leistungen dargestellt und der Abschluss von Verträgen in Aussicht gestellt werden, handelt es sich im Zweifel nur um die Aufforderung zur Abgabe entsprechender Angebote durch den Kunden. SVA behält sich die Annahme des Angebots des Kunden vor, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der eigenen Leistungsfähigkeit und der Bonität des Kunden. Stellt die Erklärung von SVA eine abändernde Annahme insoweit dar, als SVA diese AGB erstmals einbezieht, verzichtet SVA im Zweifel auf den Zugang der Annahmeerklärung.
- 3.5. Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende Regelungen in AGB des Kunden erkennt SVA nicht an, es sei denn, SVA hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn SVA in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt. Zur Zustimmung sind auf Seiten von SVA ausschließlich die Geschäftsführung oder von dieser dazu bevollmächtigte Mitarbeiter befugt.

4. Technische Grundlagen

- 4.1. SVA ist frei in der Umsetzung und Ausgestaltung ihrer Leistungen, soweit die Leistungsbeschreibungen keine konkreten Vorgaben enthalten. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Beachtung von Standards (z. B. DIN, ISO, BSI).
- 4.2. Es obliegt dem Kunden, die technischen und sonstigen Voraussetzungen für die Nutzung der Leistungen von SVA, insbesondere die Anforderungen an IT-Ressourcen („Systemvoraussetzungen“), zu ermitteln und vor der Inanspruchnahme der Leistungen zu schaffen.
- 4.3. SVA kann die Systemvoraussetzungen oder Systemempfehlungen im Einzelfall mitteilen, in die Leistungsbeschreibung aufnehmen oder auf den eigenen, digitalen Informationsangeboten bereitstellen. Von SVA veröffentlichte Systemanforderungen

sind unverbindliche Mindestanforderungen für eine Nutzung der Leistungen von SVA zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

- 4.4. Von SVA sind nur die ausdrücklich und konkret vereinbarten Leistungen geschuldet. Weitere Software, Hardware, Zugang, Telekommunikations- oder Datendienste, sonstige Dienste oder Gegenstände, die erforderlich sind, um die Leistungen von SVA zu nutzen, sind vom Kunden auf eigene Kosten zu beschaffen und zu stellen.

5. Art und Umfang der Leistung

- 5.1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen und Leistungsbeschreibungen.
- 5.2. Der Schwerpunkt der Leistung besteht in der Vermittlung der vereinbarten Lerninhalte der jeweiligen Schulung. Die Überwachung eines konkreten Lernerfolges findet nicht statt, soweit nicht ausdrücklich vereinbart.
- 5.3. Der Kunde prüft selbst, ob die Schulungsthemen und die Anforderungen an die Teilnehmenden dem Schulungsbedarf entsprechen. SVA nimmt insofern keine eigene Eignungsprüfung der Teilnehmenden vor. Es liegt in der Verantwortung des Kunden zu prüfen, ob die Teilnehmenden die Anforderungen (z. B. Vorkenntnisse) erfüllen.
- 5.4. Ein Anspruch auf Durchführung der Schulung durch eine bestimmte Person besteht nicht. SVA ist berechtigt, bei Ausfall des ursprünglich vorgesehenen Referenten einen fachlich gleichwertigen Ersatzreferenten einzusetzen. Dies gilt auch für Änderungen während mehrtägiger Schulungen oder im Rahmen von Veranstaltungsserien.
- 5.5. Sollte kein fachlich angemessener Ersatzreferent zur Verfügung stehen, ist SVA zum Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer 12 berechtigt.
- 5.6. SVA behält sich vor, geringfügige Änderungen des Programms, die das Gesamtgepräge der Leistung nicht verändern, vorzunehmen, insbesondere zur Anpassung an neue technische Entwicklungen.
- 5.7. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Teilnehmer, dem er die Teilnahme an einer Schulung gestattet, die Bedingungen dieser AGB einhält.

6. Software as a Service, E-Learning-Plattform („SaaS“)

- 6.1. Sofern die Leistung von SVA in der zeitlich befristeten zur Verfügungstellung von Software as a Service („SaaS“) besteht, insbesondere in Form einer Schulungsplattform („Plattform“), die über ein Lern-Management-System (LMS) organisiert wird, gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 6. Der Kunde einer SaaS-Lösung erhält als Leistung die zeitlich befristete Überlassung von Software zur Nutzung der Funktionalitäten der Software über Fernkommunikationsmittel. Der Kunde erhält keine eigenen Rechte an der Software.

- 6.2. Die vereinbarte Beschaffenheit der SaaS-Lösung ergibt sich aus dem Angebot oder der Leistungsbeschreibung. Andere Eigenschaften der Softwareprodukte schuldet SVA nicht.
- 6.3. Die Bereitstellung erfolgt auf IT-Ressourcen, die SVA selbst betreibt oder anmietet. SVA ist berechtigt, die SaaS-Funktionalitäten durch eine oder mehrere Applikationen, auf einer oder mehreren IT-Ressourcen verteilt und mittels mandantenfähiger Installation für mehrere Kunden gleichzeitig zu realisieren (Cloud-Software).
- 6.4. Eine über etwaig vorhandene Kommentare und Erläuterungen in der Software selbst hinausgehende, gesonderte Dokumentation zur Bedienung, Installation oder Anpassung ist nur geschuldet, wenn und soweit diese ausdrücklich vereinbart ist.
- 6.5. Gegenstand der Bereitstellungsleistungen ist die jeweils aktuelle Version der Plattform.
- 6.6. SVA ist jederzeit berechtigt, die Inhalte und Funktionalitäten der Plattform zu verändern, zu erweitern und anzupassen, insbesondere durch Einspielen von Updates, neuen Versionen oder sonstigen Weiterentwicklungen der Software.

6.7. Nutzungsrechte, Beschränkungen

- 6.7.1. Software und die zugehörigen Dokumentationen sind rechtlich geschützt. Urheberrechte und sonstige Leistungsschutzrechte, Patentrechte, Kennzeichenrechte (insb. Marken und Werktitel), alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte und geistigen Eigentumsrechte an der Software und der Dokumentation, die SVA dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung oder -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Parteien ausschließlich SVA zu.
- 6.7.2.

Der Kunde der SaaS-Lösung erwirbt die zeitlich begrenzte Möglichkeit, die Funktionalitäten der Software zu den vertraglich bestimmten Zwecken über das Internet zu administrieren oder sonst zu benutzen. Insbesondere erhält der Kunde keine Rechte am Quellcode der Software, an der Softwareanwendung oder an den den Leistungsergebnissen zugrunde liegenden Algorithmen oder Methodiken. Eine Überlassung der Software auf Rechnern des Kunden oder eine Herausgabe zur Installation auf eigenen oder Ressourcen bei Dritten erfolgt nicht; der Kunde erhält kein eigenes Recht an der Software. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die Software herunterzuladen, zu speichern, zu vervielfältigen oder zu bearbeiten.

Die Anzahl der Nutzer (named user, concurrent user) sowie Art, Umfang und weitere Bedingungen der Nutzung können vereinbart werden. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Nutzung nach einem Named-User-Lizenzmodell.

6.8. Unzulässige Nutzungen

- 6.9. Unzulässig sind alle Nutzungen von Leistungen durch den Kunden, die die Vertraulichkeit oder Integrität der informationstechnischen Systeme von SVA

beeinträchtigen können. Unzulässig sind außerdem Nutzungen, die nicht den vertraglich bestimmten Zwecken der Leistungen dienen, sowie Nutzungen, die den typischen Nutzungsumfang überschreiten.

- 6.10. Eine Überschreitung des Nutzungsumfangs liegt vor, wenn die tatsächliche Nutzung signifikant entweder (i) von vertraglich festgelegten Kriterien zur Bestimmung des Umfangs der Nutzung oder – mangels solcher Regelungen– (ii) vom typischen, erwartbaren Nutzungsverhalten des Kunden abweicht.

6.11. Verfügbarkeit

- 6.12. SVA schuldet keine bestimmte Verfügbarkeit der Plattform oder der darüber abrufbaren Inhalte und Funktionalitäten. Hierfür strebt SVA in ihrem Verantwortungsbereich eine Verfügbarkeit von 98,5 % im Kalenderjahr an. Maßgeblich ist die Abrufbarkeit der Anwendung am von SVA verwendeten Server. Nicht zum Verantwortungsbereich gehören insbesondere die Telekommunikationswege, die Hard- und Software-Umgebung beim Kunden oder den Teilnehmenden.
- 6.13. In Zeiten der Nichterreichbarkeit („Downtimes“) kann die Erreichbarkeit der Plattform beeinträchtigt oder ausgeschlossen sein. Insbesondere kann es bei der Durchführung erforderlicher Pflege- und Wartungsarbeiten an der IT-Infrastruktur zu Downtimes kommen. SVA bemüht sich, diesbezügliche Downtimes in Zeiten geringer Auslastung zu legen, insbesondere nachts. SVA kündigt Downtimes mit angemessenem Vorlauf an. Die Ankündigung von Downtimes kann insbesondere auch auf der Plattform oder der Internetseite von SVA erfolgen. Unberührt bleibt das Recht von SVA, zur Abwehr von konkreten Gefahren für die Sicherheit und Integrität der Systeme, geeignete Maßnahmen jederzeit, auch ohne Ankündigung, durchzuführen.

7. Subunternehmer

- 7.1. SVA ist berechtigt, bei der eigenen Leistungserbringung auch Leistungen Dritter einzubinden. Insbesondere ist SVA berechtigt, externe Referenten einzubinden und von Dritten bereitgestellte Lernmaterialien in die Leistungen einzubeziehen.
- 7.2. SVA ist berechtigt, freie Mitarbeiter oder Subunternehmer einzusetzen, es sei denn, es liegt ein für SVA erkennbarer wichtiger Grund gegen die Einschaltung bei den konkreten Leistungen gegenüber dem Kunden vor. Wünscht der Kunde den Ausschluss oder das Auswechseln von freien Mitarbeitern oder Subunternehmern, so gehen die damit verbundenen Mehrkosten und Verzögerungen zu seinen Lasten, es sei denn SVA hat gegen Satz 1 dieses Absatzes verstoßen.

8. Pflichten des Kunden, insbesondere Mitwirkungsleistungen

- 8.1. Der Kunde benennt mindestens einen kompetenten Ansprechpartner, der zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen befugt ist oder solche Erklärungen zeitlich herbeiführen kann.

- 8.2. Der Kunde erklärt, alle Angaben im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss wahrheitsgemäß und vollständig abgegeben zu haben und Änderungen an diesen Angaben, die für das Vertragsverhältnis erkennbar von Bedeutung sind, unaufgefordert SVA mitzuteilen.
- 8.3. Der Kunde stellt SVA unaufgefordert, rechtzeitig, vollständig, inhaltlich zutreffend und unentgeltlich alle Unterlagen zur Verfügung, die für die Ausführung der Leistung erforderlich sind. Zudem informiert er SVA jederzeit über alle Umstände und Vorgänge, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können. SVA trifft keine Nachforschungspflicht.
- 8.4. Der Kunde unterstützt SVA unaufgefordert in zumutbarem Rahmen bei der Leistungserbringung, insbesondere indem er unverzüglich Anfragen beantwortet und die in den Leistungsbeschreibungen genannten Mitwirkungsleistungen erbringt. Absehbare Verzögerungen der Mitwirkungsleistung oder sonstige Erschwernisse der Leistungserbringung aus seiner Sphäre teilt der Kunde von sich aus mit.
- 8.5. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall von Störungen oder Ausfällen der Leistungen von SVA, insbesondere für den Fall, dass eine Anwendung nicht ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet oder dass die Verfügbarkeit eines Dienstes eingeschränkt ist.
- 8.6. Dem Kunden obliegt die regelmäßige und fallbezogene Datensicherung.
- 8.7. Werden Leistungen in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht, stellt dieser rechtzeitig und unentgeltlich geeignete Räumlichkeiten und die geeignete Ausstattung zur Verfügung, insbesondere die geeignete technische Umgebung.
- 8.8. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann SVA deshalb ihre Leistungen ganz oder teilweise nicht fristgerecht erbringen, ist SVA hinsichtlich der betroffenen Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkungspflicht von der Leistungspflicht befreit, sofern die Mitwirkung für SVA erheblich ist. Etwaige durch die Pflichtverletzung verursachte Mehrkosten kann SVA dem Kunden in Rechnung stellen.
- 8.9. Vor der Meldung von Störungen, der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen oder der Geltendmachung von Ansprüchen prüft der Kunde in zumutbarem Umfang die von SVA zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere Hinweise zur Behebung von Störungen.
- 8.10. Der Kunde hat seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf die Einhaltung der Pflichten dieser Ziffer gegenüber SVA zu verpflichten.
- 8.11. SVA ist nicht verantwortlich für Leistungseinschränkungen, die auf einer Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung des Kunden beruhen, es sei denn, SVA hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten. Befindet sich der Kunde mit einer Mitwirkung in Verzug oder erfüllt er sie nicht ordnungsgemäß, darf SVA eine angemessene Entschädigung verlangen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten. Sonstige Rechte

von SVA aus Verzug oder wegen Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

9. Besondere Mitwirkungspflichten bei Online-Schulungen

9.1. Bei Online-Schulungen hat der Kunde für eine stabile Internetverbindung, einen üblichen und aktuellen Internetbrowser, einen funktionierenden Lautsprecher oder ein Headset zu sorgen und ggf. die Installation der verwendeten Videokonferenz- oder Kollaborationssoftware vorzunehmen. Der Kunde stellt sicher, dass die Teilnehmenden die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Technik rechtzeitig vor Schulungsbeginn prüfen.

9.2. Technische Störungen, die während der Online-Schulung auftreten, sind SVA unverzüglich mitzuteilen. Ein etwaiger Schulungsausfall aufgrund unzureichender technischer Ausstattung oder Vorbereitung auf Seiten des Kunden oder der Teilnehmenden berechtigt nicht zur Kürzung oder Rückforderung der vereinbarten Vergütung.

9.3. Werden Online-Schulungen auf Wunsch des Kunden nach Absprache mit SVA über eine vom Kunden bereitgestellte Videokonferenz- oder Kollaborationsplattform durchgeführt, übernimmt SVA keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit dieser Systeme. Der Kunde hat SVA rechtzeitig vor Beginn der Schulung alle erforderlichen Zugangsdaten sowie weitere Informationen zur Nutzung der Systeme zur Verfügung zu stellen.

9.3.1. Der Kunde ist verpflichtet seine Zugangsdaten vor unberechtigtem Zugriff Dritter sicher aufzubewahren. Der Kunde muss seine Zugangsdaten unverzüglich ändern, falls er Kenntnis davon erhält, dass Dritte Zugriff auf seine Zugangsdaten haben. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, SVA unverzüglich zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass seine Zugangsdaten zu der Software durch Dritte missbraucht wurden oder werden.

9.3.2.

Der Kunde meldet Störungen der Verfügbarkeit des Systems an SVA. Soweit möglich wird er dabei Details der Störung angeben, damit SVA Ursache und Umfang der Störung untersuchen kann.

10. Vergütung, Abrechnung

10.1. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle Preise als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer.

10.2. Die Preise enthalten keine Kosten, die dem Kunden für Reise, Unterkunft oder Hardware (z.B. Laptop) der Teilnehmenden entstehen.

10.3. Werden weniger als die vereinbarten Leistungen beim Auftraggeber abgerufen, berechtigt dies nicht zur Preisminderung. Akzeptierte Währung ist Euro.

10.4. Rechnungen von SVA sind mit Erhalt fällig und vom Kunden innerhalb von 30 Tagen zu zahlen, wobei Wechsel und Schecks ausgeschlossen werden.

Überweisungskosten, Diskontspesen sowie alle übrigen Einziehungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 10.5. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung von Rechnungen zu.
- 10.6. Der Kunde wird Einwendungen gegen Rechnungen von SVA spätestens innerhalb von drei (3) Monaten seit Erhalt geltend machen. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Geltendmachung von Einwendungen, so ist er hiermit ausgeschlossen, es sei denn, er hat die nicht rechtzeitige Geltendmachung nicht zu vertreten.
- 10.7. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Kunde in Verzug. Die Geldforderung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. SVA behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- 10.8. Im Fall einer wesentlichen Überschreitung des vereinbarten Nutzungsumfangs erhält SVA hierfür eine von SVA angemessen zu bestimmende Vergütung.
- 10.9. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SVA nach fruchtlosem Verstreichen einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist, bei der zugleich die Sperrung des Zugangs zu den Leistungen der SVA angedroht worden ist, berechtigt, den Zugang zu den Leistungen bis zum Zahlungseingang zu sperren. Dies gilt nicht bei unerheblichen Verzugsbeträgen in Höhe von bis zu 5% der auf die Leistung entfallenden Vergütung, bei zeitlichen Vergütungen bezogen auf einen Monat. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung sowie die sonstigen Ansprüche von SVA (z.B. Verzugszinsen) bleiben hiervon unberührt.

11. Materialien, Geistiges Eigentum

- 11.1. Alle Materialien von SVA, insbesondere Schulungsunterlagen und digitale Inhalte (nachfolgend „Materialien“), werden, sofern nicht anders vereinbart, ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- 11.2. Sämtliche Schutzrechte an den Materialien verbleiben bei SVA bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber.
- 11.3. Der Kunde darf die Materialien ausschließlich für die vertraglich festgelegten Zwecke und ausschließlich unternehmensintern verwenden.
- 11.4. Ohne schriftliche Zustimmung von SVA dürfen die Materialien weder ganz noch teilweise reproduziert, verarbeitet, vervielfältigt, bearbeitet, verbreitet, übersetzt oder Dritten zugänglich gemacht werden – auch nicht für innerbetriebliche Unterrichtszwecke.
- 11.5. Benötigt SVA für die Leistungserbringung Materialien des Kunden, an denen Urheber- oder andere Schutzrechte bestehen, räumt der Kunde der SVA ein einfaches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dies schließt auch die Nutzung durch Subunternehmer (z. B. externe Referenten) der SVA ein.

12. Rücktritt (Stornierung)

- 12.1. Der Kunde kann vor Schulungsbeginn durch Erklärung gegenüber SVA in schriftlicher oder elektronischer Form vom Vertrag gemäß den Bedingungen dieser Ziffer zurücktreten (Stornierung).
- 12.2. SVA empfiehlt, Stornierungen per E-Mail an academy@sva.de zu übermitteln. Der Zeitpunkt der Stornierung bestimmt sich nach dem Zugang bei SVA.
- 12.3. Tritt der Kunde vor dem Schulungsbeginn zurück, so werden ihm anstatt der Vergütung die folgenden Stornogebühren berechnet.
- 12.4. Bei exklusiven Firmenschulungen gilt bei einer Stornierung durch den Kunden:
 - a) Bei einer Stornierung bis zu 28 Kalendertagen vor Schulungsbeginn ist keine Stornogebühr fällig.
 - b) Bei einer Stornierung ab dem 27. Kalendertag vor Schulungsbeginn werden 50% der Vergütung fällig.
 - c) Bei einer Stornierung ab dem 13. Kalendertag vor Schulungsbeginn oder bei Nichterscheinen des/der Teilnehmenden wird der volle Preis fällig.
- 12.5. Bei offenen Schulungen gilt bei einer Stornierung durch den Kunden:
 - a) Bei einer Stornierung bis zu 14 Kalendertagen vor Schulungsbeginn wird keine Stornogebühr fällig.
 - b) Bei einer Stornierung ab dem 13. Kalendertag vor Schulungsbeginn oder bei Nichterscheinen des/der Teilnehmenden wird der volle Preis fällig.
- 12.6. SVA ist berechtigt, den Betrag, der sich nach Ziffer 12.4 oder Ziffer 12.5 ergibt, gegen die bereits entrichtete Vergütung aufzurechnen.
- 12.7. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der erste Tag der Veranstaltung maßgeblich für die Frist.
- 12.8. SVA kann Schulungen in folgenden Fällen absagen:
 - a) Bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl bis zum 14. Kalendertag vor Schulungsbeginn;
 - b) aus wichtigen Gründen, die von SVA nicht zu vertreten sind (z.B. kurzfristiger Ausfall/Erkrankung des Referenten) bis einschließlich am Tag des Schulungsbeginns;
 - c) aufgrund höherer Gewalt und, wenn aufgrund einer Pandemie gesetzliche Beschränkungen eine Veranstaltungsdurchführung verhindern, bis einschließlich am Tag des Schulungsbeginns.

- 12.9. Im Fall einer Absage nach Ziffer 12.8 vereinbaren die Parteien einen anderen Termin und/oder Veranstaltungsort. Sollte SVA keinen geeigneten Ersatz anbieten können, wird im Falle einer bereits eingegangenen Zahlung der volle Preis zurückerstattet und der Vertrag ist aufgehoben. Der Kunde hat neben der Erstattung der gezahlten Vergütung keinen Anspruch von Kosten, die nicht Teil der Leistung sind. Zu den nicht erstattbaren Kosten können insbesondere nicht stornierbare Kosten für Reise oder Unterkunft (Zug, Flug, Auto, Hotel) gehören, die vom Kunden bzw. den Teilnehmenden selbst zu organisieren sind. SVA empfiehlt insofern den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder die Buchung von kurzfristig stornierbaren Tickets für die Ab- und Anreise.
- 12.10. SVA kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist nach Schulungsbeginn kündigen, wenn die Durchführung der Schulung trotz einer entsprechenden Abmahnung durch SVA von Teilnehmenden nachhaltig gestört wird.

13. Haftung

- 13.1. Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung und Gewährleistung der SVA gelten für alle Schadensersatz-, Mangel-, oder an deren Stelle tretenden Ersatzansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen von SVA unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z. B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.), nicht aber für Ansprüche des Kunden
- wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch SVA oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die SVA eine Garantie übernommen hat,
 - die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von SVA oder ihrer gesetzlichen Vertreter beruhen,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz sowie
 - die von § 69 oder § 70 TKG erfasst werden.
- 13.2. Für vorstehende Ausnahmen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- 13.3. SVA haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, d.h. von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf einen Betrag von EUR 5.000,00 pro Schadensfall begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Im Übrigen ist die Haftung der SVA für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- 13.4. SVA haftet für eine grob fahrlässige Schadensverursachung ihrer Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für die SVA vorhersehbaren Schaden.
- 13.5. Die verschuldensunabhängige Haftung von SVA im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.6. SVA haftet nicht für Mängel angebundener Drittkomponenten, Eigensoftware des Kunden oder der für die Anbindung verwendeten Schnittstellen, sofern sie nicht von SVA selbst bereitgestellt wurden. Der Kunde hat in eigener Verantwortung zu prüfen, welche praktischen oder rechtlichen Folgen, wie etwa zusätzliche Kosten, Funktionalitätsbeschränkungen, Sicherheitsrisiken oder etwaige Schäden die Inanspruchnahme der Leistungen von SVA auslöst.
- 13.7. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, behördlicher Anordnungen, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Netzinfrastruktur, Störungen im Bereich der Dienste von Carriern) hat SVA nicht zu vertreten. Für solche Ereignisse übernimmt SVA keine Verantwortung oder Abwendungspflichten, auch soweit diese Ereignisse vorhersehbar sind, es sei denn diese ergeben sich durch ausdrückliche Regelung.
- 13.8. SVA bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen, insbesondere hinsichtlich der Obliegenheiten des Kunden zur Datensicherung und zum Schutz vor Schadsoftware nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.
- 13.9. Bei Verlust von Daten haftet SVA nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist.
- 13.10. Für Leistungen, die unter den Lizenzbedingungen Dritter genutzt werden, gelten die Haftungsregelungen der jeweiligen Lizenz vorrangig und abschließend. Sollten diese Regelungen keine Anwendung finden, gilt diese Ziffer nachrangig.
- 13.11. Für Ansprüche des Kunden gegen Organe oder Mitarbeiter von SVA gelten die Regelungen dieser Ziffer 13 entsprechend.

14. Verjährung

- 14.1. Ansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz wegen Schlecht- oder Nichtleistung, verjähren nach Ablauf von 12 Monaten.
- 14.2. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Ansprüche des Kunden, die in Ziffer 13.1 vom Anwendungsbereich der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind.

15. Vertraulichkeit

- 15.1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden vertraulichen Informationen unbefristet geheim zu halten.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder als geschützt oder vertraulich markiert oder in anderer Weise gekennzeichnet sind, oder Informationen, die gemäß den Umständen ihrer Offenlegung von dem Empfänger vernünftigerweise als vertraulich erkennbar sind oder die Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG sind.

- 15.2. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die jeweiligen Informationen (i) allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Empfängers und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt werden, (ii) Stand der Technik sind oder werden, (iii) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt sind, (iv) dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig bekannt oder zugänglich gemacht wurden oder werden, (v) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vollstreckbarer behördlicher Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen. Die andere Partei soll rechtzeitig vor der Weitergabe der Informationen an Dritte informiert werden.
- 15.3. Jeder Vertragspartner wird angemessene Vorkehrungen zur Sicherung der vertraulichen Informationen des jeweils anderen treffen, mindestens aber die nach § 2 Nr. 1 b) GeschGehG erforderlichen Maßnahmen. Jeder Vertragspartner wird vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei ihren Organen, Mitarbeitern, Beratern oder Subunternehmern nur offenlegen vorbehaltlich dieser Vertraulichkeitsverpflichtung, der die Empfänger dann entsprechend zu unterwerfen sind.

16. Datenschutz

- 16.1. SVA verarbeitet personenbezogene Daten nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 16.2. Der Kunde stellt für die personenbezogenen Daten aus der eigenen Sphäre die Rechtmäßigkeit der mit der Vertragsdurchführung verbundenen Datenverarbeitungsvorgänge sicher und holt insbesondere ggf. notwendige Einwilligungen ein. Der Kunde übernimmt ferner auch die Erfüllung aller datenschutzrechtlichen Informationspflichten, insbesondere aus Art 13 oder 14 DSGVO, gegenüber Betroffenen aus der eigenen Verantwortungssphäre, insbesondere Mitarbeiter, für Verarbeitungen personenbezogener Daten durch SVA zur Vertragsdurchführung. Soweit SVA personenbezogene Daten im Auftrag für den oder gemeinsam mit dem Kunden verarbeitet (Art. 26, Art. 28 DSGVO), schließen die Parteien hierfür eine gesonderte Vereinbarung nach dem allgemein von SVA verwendeten Muster.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. SVA darf den Kunden als Referenz nennen. Die Parteien dürfen zum Zwecke der Eigenwerbung außerdem auch öffentlich über ihre Leistungen berichten, soweit kein Konflikt zur Geheimhaltungspflicht oder zum Datenschutz besteht.

- 17.2. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SVA an Dritte abtreten.
- 17.3. Ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder aufrechnen darf der Kunde nur mit Gegenforderungen, die unbestritten, schriftlich von SVA bestätigt oder rechtskräftig festgestellt worden sind oder die dem Kunden im Rahmen der Mangelgewährleistung zustehen.
- 17.4. Erklärungen nach diesen AGB (u.a. Zustimmungen, Unterrichtungen etc.) bedürfen der Textform (z B. E-Mail), sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 17.5. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) und solcher Vorschriften, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen können.
- 17.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Dies gilt nicht, sofern ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich bestimmt ist. Außerdem bleibt SVA berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

Stand: Oktober 2025